

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/075/2008

Zur Beschwerde

der Antragstellerin

gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 6. April 2008 hat die Bundesschiedskommission am 17. Mai 2008 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Ein Schiedsverfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25. März 2008 beantragte die Antragstellerin bei der zuständigen Landesschiedskommission die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen einen Genossen. Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens wurde durch die Landesschiedskommission am 6. April 2008 abgelehnt. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde. Die Bundesschiedskommission hat die Beschwerde aus den die Entscheidung der Landesschiedskommission tragenden Gründen abgelehnt.

Die Antragstellerin erkennt die in der Satzung der LINKEN enthaltene Bestimmung über einen Parteiausschluss (§ 3 Abs. 4). Der Parteiausschluss ist in der Satzung nicht als Ordnungsmaßnahme ausgestaltet, sondern der Parteiausschluss stellt ein Mittel zur Sicherung der Organisations- und Handlungsfähigkeit der Partei dar.

Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen von erheblich anderer Tragweite sein, als sie durch die Antragstellerin vorgetragen werden. Ihr Antrag ist daher offensichtlich unbegründet (§ 7 Abs. 2 der Schiedsordnung).

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 15 Abs. 4 der Schiedsordnung).